

Seit dem 06.03.2013 BGBl. I S. 367 (s.a. BGBl. 2023 I Nr. 236;
Geltung ab 01.04.2013; FNA: 9233-2 Ordnung des
Straßenverkehrs

ist in § 29 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung) der
petitionsgegenständliche Abs.1 *aufgehoben* und Abs.2 beginnt
mit „Veranstaltungen, für die Straßen mehr als
verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere
Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. (.....)“

**Insoweit ist der Petition v. 2007 dann - was lange währt wird
endlich gut - doch Erfolg beschert gewesen.**